

und demnach die Entschädigung für Verlegung des Tröcknefeldes, gemäß dem Antrage des Hrn. Fenner, auf 7930 Fr. anzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. Die Eisenbahngesellschaft ist pflichtig, Nachmaß vorbehalten, an den Refurrenten folgende Entschädigungen zu bezahlen:

a)	Für 35,040 Quadratfuß Land, zu 10 Rp.,	Fr. 3,504
b)	" Bäume	" 340
c)	" Minderwerth und Inkonvenienzen	" 1,400
d)	" Verlegung des Tröcknefeldes	" 7,930

Summa . . Fr. 13,174

sammt Zins zu 5 Procent, von 5,244 Fr. vom Beginn der Bauarbeiten, und von 7,930 Fr. vom 18. Juni 1875 an.

Mit seinen weiteren Begehren ist Refurrent abgewiesen.

2. Dispositive 2 und 4 des Antrages des Instruktionsrichters sind bestätigt.

6. Aufsicht des Bundesgerichtes über die Schatzungs-kommissionen.

Surveillance des commissions d'estimation par le Tribunal fédéral.

123. Beschluß vom 29. Januar 1875 in Sachen Rüegger.

Nach Einsicht einer Eingabe des Julius Rüegger in Luzern vom 3. d. Mts., worin derselbe das Gesuch stellt, daß ihm Begleitung darüber erteilt werden möchte, welche Gebühren er als Actuar von Schatzungskommissionen für Eintragung und Copiatur der Urtheile zu beanspruchen habe, wurde

b e s c h l o s s e n :

Dem Julius Rüegger ist zu erwidern: die den Actuaren der eidgen. Schatzungs-Kommissionen zukommenden Gebühren seien nach Art. 8 des Reglementes vom 22. April 1854 nach Maßgabe der dießf. eidgen. Gesetze und Beschlüsse und auf Grund-

lage des bundesgerichtlichen Entscheides vom 11. März 1874 von den Schatzungskommissionen zu bestimmen. Hiernach könne dem Actuar für die Redaktion der Entscheidungen eine angemessene Entschädigung, berechnet nach dem Ansätze von 20 Fr. für den Arbeitstag, bewilligt werden, wie dieß durch den Beschluß des Bundesrathes vom 17. Februar 1873 für die Mitglieder der Schatzungskommissionen bestimmt sei. Diese Entschädigung solle aber immer der wirklichen Arbeit und der Wichtigkeit des Falles entsprechen.

Ueberdies dürfe der Actuar für die Copien oder Ausfertigungen der Urtheile gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes vom 24. Sept. 1856 eine Kanzleigebür von 1 Fr. per Folioseite berechnen.

Das Bundesgericht behalte sich indeß gemäß Art. 28 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 das Recht vor, die Entschädigungen und Gebühren der Schatzungskommissionen und ihrer Actuariate definitiv zu bestimmen und denselben weitere Anweisungen zu erteilen.

7. Unfähigkeit von Mitgliedern der Schatzungskommission zur Ausübung ihres Amtes.

Incapacité de membres de commissions d'estimation à exercer leur fonction.

124. *Decisione del 19 Giugno 1875, nella causa Avv. Bassano Rusca.*

A. Il signor Bassano Rusca, la cui casa — colle relative attinenze — venne espropriata dalla Ferrovia del Gottardo, ha ricorso al Tribunale federale contro il Giudizio della Commissione federale di Stima, e il Giudizio stesso fu infatti cassato, con Decisione del 28 Maggio ultimo scorso, per titolo di violazione d'alcune disposizioni di Legge (art. 11 della Legge federale del 1° maggio 1850 sulle espropriazioni per causa d'utilità pubblica); la Società della Ferrovia del Got-